

Brennpunkt Briefkastengesellschaft

Bericht über das am 6.4.2018 am Juridicum veranstaltete Legal Lunch Seminar (LLS)

Patrick Nutz

A. Vortrag

Tobias Hayden und *Christoph Müller* versuchen im Rahmen des vierten LLS den negativ besetzten Begriff der „Briefkastengesellschaft“ aus interdisziplinärer Sicht zu beleuchten und den wiederum in großer Anzahl erschienenen ZuhörerInnen näherzubringen. Dabei zeichnet sich bereits in den Geleitworten eine Diskrepanz zwischen steuer- sowie gesellschaftsrechtlicher Sichtweise ab, auf welche die Vortragenden näher eingehen wollen.

Während *Christoph Müller* zu Beginn seines Vortrags auf die Schwierigkeit einer klaren, rechtlichen Definition des Begriffs „Briefkastengesellschaft“ weist, hebt *Tobias Hayden* die mannigfaltigen Anreize für die Schaffung einer „Briefkastengesellschaft“ hervor und differenziert dabei zum einen nach legalen Gründen, wobei er vor allem auf die Möglichkeit des Forum Shoppings, Gesichtspunkte der Steueroptimierung sowie die Gründung von Vorratsgesellschaften hindeutet. Mit Verweis auf Gründe der Illegalität werden zum anderen von ihm Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Geheimhaltung genannt.

Anhand von zwei Fallbeispielen unterscheiden die Vortragenden zwischen „Briefkastengesellschaften“ ieS sowie iwS, wobei sie für die Unterscheidung auf das Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit – einen auch im Lichte der Rs *Polbud* nicht unwesentlichen Begriff – abstellen. *Christoph Müller* erläutert sodann die Rolle des Gesellschaftsrechts und die Probleme, die sich dabei im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden „Briefkastengesellschaften“ – sei es im Gefolge einer Neugründung oder auch Umwandlung – stellen. Es kommt zur Anwendbarkeit des IPR sowie der Grundsatzfrage zwischen Gründungs- und Sitztheorie.

Der EuGH tritt auch hierbei als „Motor der Integration“ bzw. präziser als „Motor der Mobilität“ auf und setzt durch seine rezente (liberale) Judikatur zur Satzungssitzverlegung weitgehende Mobilitätsanreize. Aus der Perspektive der Unternehmen scheint – worauf *Christoph Müller* sodann zutreffend hinweist – vor allem interessant, welche Rechtsbeziehungen im Gefolge einer Satzungssitzverlegung durch Forum Shopping „geshoppt“ werden können. Es sind dies vorwiegend Fragen, die das Leben der juristischen Person betreffen, sohin den Kernbereich des Verbandes wie Organ- und Gesellschafterstellung. Im Gegensatz zu diesen werden die Arbeitnehmer- (zumindest auf betrieblicher Ebene) und Gläubigerinteressen grundsätzlich unabhängig von einer Satzungssitzverlegung angeknüpft. *Christoph Müller* hebt aber hervor, dass es dennoch wesentliche Bereiche gibt, die sich zwar durchaus nach dem Gesellschaftsstatut richten, aber erhebliche Implikationen für Dritte aufweisen. Dies sind vor allem Regelungen betreffend Kapitalerhaltung und Durchgriffshaftung, Rechnungslegungsvorschriften sowie das Eigenkapitalersatzrecht, wobei die Anknüpfung im Detail strittig ist. *Christoph Müller* beschließt seinen Vortrag mit einem Résumé aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in welchem er nochmals auf die weitgehende Rolle des EuGH als Motor der Mobilität aufmerksam macht, hinsichtlich des Forum Shoppings einer „Briefkastengesellschaft“ auf die Differenzierung nach dem jeweiligen Rechtsgebiet hinweist und überleitend auf die zugrundeliegende Diskrepanz zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht verweist.

Tobias Hayden geht im Gefolge der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen vor allem auf die Wichtigkeit der Informationsbeschaffung beim Kampf um das Steuersubstrat ein. Zwar finden sich auf zwischenstaatlicher sowie auf innerstaatlicher Ebene durch Regelungen wie das Scheingeschäft iSd § 23 BAO, der Zurechnung der Einkünfte und dem Missbrauchsbegriff des § 22 BAO durchaus wirksame steuerliche Abwehrinstrumente, um gegen Gestaltungen mit „Briefkastengesellschaften“ vorzugehen; die Effektivität dieser Maßnahmen hängt aber in entscheidendem Maße von der Informationsbeschaffung ab. Diese gilt es nach Sichtweise von *Tobias Hayden* zu stärken, um Steuerhinterziehung mittels „Briefkastengesellschaften“ einzuschränken. Als nationale Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung weist *Tobias Hayden* ua auf die Empfängerbenennung gem § 162 BAO, die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandsbezug, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) sowie nunmehr das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) hin. Hinsichtlich des zwischenstaatlichen Informationsaustausches sind in Konzernsachverhalten ua DBA-Auskunfts klauseln, die Instrumente der EU-Amtshilferichtlinie sowie das Country-by-Country-Reporting (CbCR) hervorzuheben. Anschaulich gibt *Tobias Hayden* den ZuhörerInnen zum Ende seines Vortrages auch einen kurzen Einblick in die nötigen Formulare, welche etwa im Rahmen des WiEReG zu erstatten sind und zeigt anhand dieser auf, dass die Mehrbelastung auf Unternehmensseite durch Neuregelungen wie das WiEReG begrenzt ist und diese Maßnahmen auf Grund des hohen

Stellenwerts der Informationsbeschaffung nötig sind, jedoch im Gefolge dieser Erhebungen ein „information overload“ bei der Finanzverwaltung droht.

In ihrem abschließenden Statement beschließen die beiden Vortragenden den sehr kurzweiligen und interessanten Vortrag und weisen nochmals auf die zunehmende Dissonanz zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht in Bezug auf grenzüberschreitende „Briefkastengesellschaften“ hin, die sich einerseits in der liberalen Judikatur des EuGH und andererseits im mitgliedstaatlichen Interesse das nationale Steuersubstrat zu wahren äußert.

B. Diskussion

Die Interdisziplinarität dieses Themas zeigt sich auch rasch an der lebhaften Diskussion, die von *Georg Brameshuber* sowie *Julia Told* geleitet wird. Dabei interessiert in mehreren Diskussionsbeiträgen vor allem die Wahrung der Arbeitnehmermitbestimmung in Gesellschaftsorganen (diese wird – anders als die betriebliche Mitbestimmung – nach hA dem Gesellschaftsstatut zugeordnet) sowie mögliche Grenzen aus mitgliedstaatlicher Sicht. Als denkbarer Ansatzpunkt zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen wird unter anderem auf die Verhandlungslösung verwiesen. Trotz (liberaler) Rechtsprechung des EuGH wird auch die Möglichkeit verhältnismäßiger, innerstaatlicher Restriktionen der Niederlassungsfreiheit aufgezeigt, um auch die mitgliedstaatlichen Interessen zu wahren. *Christoph Müller* weist überdies auf den Bedarf und die Möglichkeit einer (in Arbeit befindlichen) Sitzverlegungsrichtlinie hin. Eine solche könnte vor allem aus gesellschaftsrechtlicher Sicht viele Unsicherheiten beseitigen und zu einem Mehr an nötiger Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung führen. Aus steuerrechtlichen Kreisen wird auf die bereits vorhandene weitgehende Einschränkung der Mobilität in Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung verwiesen und wiederum die Dissonanz zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht aufgezeigt. Weiters wird auch Möglichkeiten diskutiert, um durch ein restriktiveres Steuerrecht die Mobilität innerhalb der Union einzuschränken und so der rezenten und dogmatisch hoch interessanten Judikatur des EuGH – wie dies die KollegInnen aus dem europarechtlichen Teil des Publikums formulieren – entgegenzuwirken.

C. Schluss

Das Seminar wurde aus dem Overhead Drittmittel Budget der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien finanziert. Der nächste Termin findet am Donnerstag, den 17.5.2018, von 12.30-13.30 Uhr im Dachgeschoß des Juridicums zum Thema „(Br)Exit: Rechtlicher Rahmen für das Ausscheiden aus der EU“ statt.